

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00838 vom 26. Oktober 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.00838](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00838)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00838 du 26 octobre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00838 del 26 ottobre 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Strittig sind vorliegend allein die Rentenbetreffnisse, während die angefochtenen Verfügungen vom 2./3. Mai 2007 hinsichtlich der Bemessung des Invaliditätsgrades und der Ermittlung des Rentenbeginns in Teilrechtskraft erwachsen sind.

1.2. Der Beschwerdeführer machte geltend, es seien nicht alle seine Einkommen berücksichtigt worden. Namentlich sei sein Einkommen bei der B. AG höher gewesen als das im IK-Auszug ausgewiesene. Es seien sodann nur die Einkommen bis ins Jahr 1999 angerechnet worden, obwohl er seit 1982 ununterbrochen in der Schweiz lebe. Weiter seien die Beitragsjahre 2001 bis 2003 aus unerklärlichen Gründen unberücksichtigt geblieben (Urk. 1 S. 2).

1.3. Die Ausgleichskasse Panvica führte am 28. September 2007 namens der Beschwerdegegnerin zur Festsetzung der Rentenbetreffnisse aus, es sei aktenmässig nicht erstellt, dass die Einkommen bei der B. AG höher gewesen seien als die im IK-Auszug verzeichneten Einkommen. Die von der B. AG abgerechneten Einkommen könnten erst auf Vorlage zusätzlicher Beweismittel hin überprüft werden. Aus dem zwischenzeitlich erhaltenen Nachtrags-Beitragskonto habe sich jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2002 Beiträge als Nichterwerbstätiger bezahlt habe, so dass für die Jahre 2002 und 2003 zusätzliche Einkommen und Beitragszeiten anzurechnen seien. Hingegen beständen für die Jahre 1999 bis 2002 weiterhin Beitragslücken (Urk. 9).

### E. 2

2.1. Fraglich und zu prüfen ist zunächst, ob die dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zustehenden Gehaltsrechte im Verwaltungsverfahren hinreichend gewahrt wurden.

2.2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehört. Das rechtliche Gehört dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich

zumindest zum Beweisergebnis zu Äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

2.3 Nach dem im Rahmen der 5. IVG-Revision eingefügten Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, in Kraft seit 1. Juli 2006) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Entscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG.

Gegenstand des Vorbescheids sind indes nur Fragen, die gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a-d IVG in den Aufgabenbereich der IV-Stellen fallen (Art. 73 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, in Kraft seit 1. Juli 2006).

Demnach obliegt den IV-Stellen insbesondere (Art. 57 Abs. 1 IVG):

- die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (lit. a);
- die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der Versicherten, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung (lit. b);
- die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen (lit. c);
- die Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit (lit. d).

2.4 Der Vorbescheid bezieht sich somit einzig auf Fragen, welche im Zusammenhang mit den in Art. 57 Abs. 1 lit. a-d IVG statuierten Aufgaben der IV-Stellen stehen. Nicht im Vorbescheid geregelt ist dagegen die Berechnung der Renten und der Taggelder, denn diese Aufgaben obliegen den Ausgleichskassen (Art. 60 Abs. 1 lit. b IVG). Die IV-Stellen beschränken sich daher bei den Renten auf die Mitteilung des Invaliditätsgrades, des Anspruchsbeginns sowie, im Falle einer Aufhebung oder Anpassung der Rente, des Zeitpunkts der Änderung des Rentenanspruches (Rz 3013.5 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung; KSVI).

Bei der erstmaligen Rentenzusprache stellt die IV-Stelle gleichzeitig mit dem Vorbescheid der Ausgleichskasse Kopien aller Anmeldungsunterlagen und alle für die Rentenberechnung relevanten Daten (Eintritt des Versicherungsfalles etc.) zu. Die Ausgleichskasse bereitet die Leistungsberechnung vor, die mit der Verfügung zugestellt wird (Rz 3014.4 KSVI).

2.5 In den Entscheiden gemäss Art. 57a IVG erfüllt der Vorbescheid die Funktion der Gehörsgewährung. In den von Art. 57a IVG nicht erfassten Fällen ist der Gehörsanspruch von Art. 42 Satz 1 ATSG auf andere, geeignete Weise zu wahren. Dieser kann gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG auch nicht durch das Einspracheverfahren gewährleistet werden.

### E. 3

3.1 Wie sich aus dem vorstehend Gesagten (Erw. 2.3-4) ergibt, ergeht vor Erlass der Rentenverfugung betreffend die Rentenberechnung kein Vorbescheid (Rz 3014.4 KSVI). Allerdings führt das derart durchgeführte Verwaltungsverfahren ohne Vorbescheid und ohne Einsprachemöglichkeit dazu, dass dem Beschwerdeführer bis

zum VerfÄ¼gungserlass keine Gelegenheit eingerÄ¼mt wird, sich zur Berechnung des Rentenbetrffnisses, welche Frage erheblich in seine Rechtsstellung eingreift, in irgend einer Form zu Ä¼ussern. Dies stellt eine schwer wiegende Verletzung des gesetzlich garantierten rechtlichen GehÄ¼rs dar, was im nachfolgenden Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann.

3.2Ä¼Ä¼Ä¼ Das Recht, angehÄ¼rt zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen GehÄ¼rs fÄ¼hrt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen VerfÄ¼gung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die AnhÄ¼rung im konkreten Fall fÄ¼r den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die BehÄ¼rde zu einer Ä¼nderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Demnach ist die Sache zur gehÄ¼rigen GewÄ¼hrung des rechtlichen GehÄ¼rs in Bezug auf das Rentenbetrffnis an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckzuweisen. Dies rechtfertigt sich hier um so mehr, als die Beschwerdegegnerin beziehungsweise fÄ¼r sie die Ausgleichskasse Panvica in der Vernehmlassung vom 28. September 2007 darlegte, die verfÄ¼gungsweise festgelegten Rentenbetrffnisse seien abzuÄ¼ndern, da Einkommen und Beitragszeiten zu Unrecht unberÄ¼cksichtigt geblieben seien, ohne jedoch auszufÄ¼hren, wie hoch die neu errechneten Renten sind. HiefÄ¼r sind offenbar weitere AbklÄ¼rungen erforderlich.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Festzuhalten bleibt sodann, dass mit der 5. IVG-Revision insbesondere eine Verfahrensstraffung bezweckt wurde. Es sei deshalb anzustreben, dass die Entscheide der IV-Stellen materiell richtig ausfallen, dass sie den UmstÄ¼nden des Einzelfalls angemessen seien und fÄ¼r die Betroffenen nachvollziehbar seien. Zu diesem Zweck sollen die Betroffenen vermehrt bei der AbklÄ¼rung einbezogen werden. Die BeratungstÄ¼tigkeit der IV-Stellen soll intensiviert und das formelle Verfahren zur Festsetzung, Aufhebung oder Ä¼nderung von IV-Leistungen sei zu vereinfachen. Die Akzeptanz von IV-Entscheiden kÄ¼nne durch den Einbezug der Betroffenen in die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts vor Erlass einer VerfÄ¼gung erhÄ¼ht werden. Dieses Vorgehen biete bessere GewÄ¼hr dafÄ¼r, dass einerseits der Sachverhalt richtig erhoben wird und dass andererseits der gestÄ¼tzt darauf getroffene negative Entscheid von der versicherten Person akzeptiert werde (BB1 2005 3083 f.).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Dieser gesetzgeberischen Zielsetzung lÄ¼uft das Vorgehen der Beschwerdegegnerin zuwider. Auseinandersetzungen zwischen den Parteien Ä¼ber die Leistungsberechnungen mÄ¼ssen vorgÄ¼ngig dem Gerichtsverfahren unter Wahrung des rechtlichen GehÄ¼rs stattfinden.

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Die Beschwerdegegnerin war offenbar noch nicht in der Lage, aufgrund der von ihr in der Vernehmlassung dargestellten Einkommens- und BeitragsverhÄ¼ltnisse eine neue Rentenberechnung zu erstellen. Dies lÄ¼sst darauf schliessen, dass hiefÄ¼r weitere AbklÄ¼rungen erforderlich sind, die im Verwaltungsverfahren vorzunehmen sind. Die Beschwerdegegnerin wird dem BeschwerdefÄ¼hrer dabei auch Gelegenheit einzurÄ¼men haben, mit geeigneten Beweismitteln seine angeblich bei der B. \_\_\_ AG erzielten hÄ¼heren Einkommen zu belegen.Ä¼

3.3Ä¼Ä¼Ä¼ Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurÄ¼ckgewiesen wird, damit diese dem

Beschwerdeführer in Bezug auf das Rentenbetreffnis das rechtliche Gehör umfassend gewährt und hernach neu entscheide.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden unabhängig vom Streitwert, nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Wie sich aus dem vorstehend Gesagten ergibt (Erw. 2.3-4), handelt es sich vorliegend nicht um eine Leistungsstreitigkeit im engen Sinn, weshalb dieses Verfahren - abweichend von Art. 69 Abs. 1 bis IVG - gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist.

4.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und ist vorliegend auf Fr. 500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 2./3. Mai 2007 in Bezug auf die Rentenbetreffnisse aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über die Rentenbetreffnisse neu verfolge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Milosav Milovanovic unter Beilage je einer Kopie von Urk. 8-9

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.